

Intelligenz-

für die Oberamts-

Blatt

Bezirks

Magold, Freudenstadt,

Horb und Herrenberg.

Nro. 95.

1832.

Freitag,

30. November.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Fischer'schen Buchdruckerei.

Verfügungen der Königlichen Bezirks- Behörden.

Magold. Freudenstadt. Horb.
[An die gemeinschaftlichen Aemter.]
Um eine Uebersicht über den Stand der Geisteskranken zu gewinnen, wie sie für administrative und wissenschaftliche Zwecke in verschiedener Beziehung von Wichtigkeit ist, ist die Verzeichnung der in den oben genannten Bezirken befindlichen Geisteskranken, durch Erlaß der Königlichen Kreisregierung vom 19. Nov. d. J., befohlen worden. — Die gemeinschaftlichen Aemter werden nun zu Verlegung von Verzeichnissen veranlaßt, wegen deren Abfassung noch folgende nähere Bestimmungen gegeben werden.

- 1) Die Verzeichnisse der Geisteskranken sind nach Gemeindebezirken von den gemeinschaftlichen Aemtern abzufassen.
- 2) Dieselben werden nach dem Stand vom 1. Dez. d. J. aufgenommen.
- 3) In jeder Ortliste sind die in dem bemerkten Zeitpunkte innerhalb des Gemeindebezirks sich aufhaltenden Geisteskranken ohne Unterschied, ob sie in der

Gemeinde ihre Heimath haben oder nicht, zu verzeichnen. Dagegen werden geisteskranke Angehörige des Bezirks, welche ausserhalb desselben sich aufhalten, übergangen, es wäre denn, daß sie in der Irrenanstalt in Zwiefalten oder im Auslande ihren Aufenthalt hätten, welchen Falls sie in der Liste ihrer Heimathgemeinde aufzuführen sind.

- 4) Von jedem Geisteskranken ist in dem Verzeichniß anzugeben:
 - a) der Aufenthaltsort, und, wenn dieser nicht zugleich der Wohnort ist, auch der letztere, wofern er bekannt, oder ohne umständliche Nachforschung auszumitteln ist,
 - b) das Geschlecht und Lebensalter,
 - c) das Religionsbekenntniß,
 - d) der bürgerliche Stand und ob ledig, verheirathet oder verwittwet,
 - e) die Zeit, seit welcher die Geisteskrankheit andauert,
 - f) der Hauptcharakter dieser Krankheit, z. B. Widsinn u. s. w.,
 - g) der Nahrungsstand des Kranken, wobei nur im Allgemeinen zu bemerken ist, ob für den Kranken die Mittel zu einem nothdürftigen, oder genügen-

den oder reichlichen Auskommen gegeben seyen, oder ob er öffentlicher Unterstützung bedürfe. Der letzte Fall ist durch das Wort „arm“ auszudrücken.

In der Rubrik „Bemerkungen“ ist anzugeben, wenn der Kranke in einer in- oder ausländischen Heil- oder Verpflegungsanstalt ist. — Die Namen der Kranken thun nichts zur Sache und können übergangen werden.

- 5) Auf die Genauigkeit und Vollständigkeit der Ausnahmen ist die größte Sorgfalt zu verwenden.
 - 6) Wo keine Geisteskranken sich befinden, muß eine Fehlanzeige eingesendet werden.
 - 7) Diese und die Verzeichnisse sind unfehlbar bis zum 15. Decbr. den betreffenden Oberamtsärzten einzusenden.
- Gegenwärtiges Intelligenzblatt haben die OrtsVorsteher sogleich den OrtsBeisitzlichen mitzutheilen.

Den 23. Nov. 1852.

K. Oberämter.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Freudenstadt. [Ganntsache.]

In dem oberamtsgerichtlich erkannten Gannt des Matthäus Braun, Invaliden in Poppelthal, Schultheißerei Besensfeld, werden Alle, welche Forderungen an sein Vermögen machen, oder sich etwa für den Gemeinschuldner verbürgt haben, hiemit aufgerufen, ihre Ansprüche und deren Vorzugsrechte dafür am

Freitag den 28. Dezember

Vormittags 9 Uhr

in dem Wirthshause zur Sonne in Besensfeld auszuführen, und sich zugleich über einen Borg- oder NachlaßVergleich zu erklären.

Wer hiebei seine Ansprüche weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten, noch vor oder an obiger Tagfahrt

in einem schriftlichen Vortrage ausführen würde, wird, sofern solche nicht schon durch die GerichtsAkten erwiesen sind, durch ein nach der LiquidationsVerhandlung auszusprechendes Erkenntniß von der gegenwärtigen Ganntmasse ausgeschlossen.

Von denjenigen Gläubigern, welche sich über einen Vergleich nicht geküfert, wird angenommen, daß sie den Erklärungen derer beitreten, welche mit ihnen gleiche Rechte haben.

Diesem vorgängig wird am Montag den 17. Decbr.

Vormittags 9 Uhr

in dem Hause des Braun einige Fahrnißstücke, worunter 2 Pferde, 1 Kuh, und 1 Kalbes, begriffen, und an eben demselben Tage

Nachmittags 2 Uhr

1 Behausung samt Scheuer Ungefähr 12 Rth. Garten beim Haus.

1 1/2 Bttl. Mähfeld im Poppelthal.

10 Morgen 1 Bttl. 12 3/4 Rth.

Wald im Hardtberg.

im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Den 24. Nov. 1852.

K. Oberamtsgericht, Weinland.

Freudenstadt. In dem ober-

amtsgerichtlich erkannten Gannt des verstorbenen Johann Michael Koch gewesenen Tagelöhners zu Freudenstadt werden Alle, welche Forderungen an sein Vermögen machen, oder sich etwa für den Gemeinschuldner verbürgt haben, hiemit aufgerufen; ihre Ansprüche und deren Vorzugsrechte dafür am



Montag den 17. Dezember d. J.

Vormittags 9 Uhr

auszuführen, und sich zugleich über einen Borg- oder Nachlaßvergleich zu erklären.

Wer hiebei seine Ansprüche weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten, noch vor oder an obiger Tagfahrt in einem schriftlichen Vortrage ausführen würde, wird, sofern solche nicht schon durch die GerichtsAkten erwiesen sind, durch ein nach der LiquidationsVerhandlung auszusprechendes Erkenntniß von der gegenwärtigen Ganntmasse ausgeschlossen.

Von denjenigen Gläubigern, welche sich über einen Vergleich nicht geäußert, wird angenommen, daß sie den Erklärungen derer beitreten, welche mit ihnen gleiche Rechte haben.

Den 19. Nov. 1852.

K. Oberamtsgericht,
Weinland.

Kameralamt Dornstetten.

Dornstetten. [Erlaß an die Ortsvorsteher, die Einsendung der SportelVerzeichnisse betreffend.] Nach der Instruktion zu Vollziehung des allgemeinen SportelGesetzes vom 21. Februar 1829 (Reg. Bl. S. 80) §. 11 haben die OrtsVorsteher folgende SportelUrkunden an die unterzeichnete Stelle zu übergeben:

- 1) über BürgerAnnahmen,
- 2) über Commundiensterseßungen,
- 3) über die Verleihung des — den Gemeinden und Stiftungen gehörrigen GrundEigentums, Schafweiden etc.

und

4) über die jährlichen Abgaben von Wirthschaften.

Den Schulttheißendämtern wird nun aufgegeben, die Urkunden ad 1) — 3) jedesmal am 20. des letzten Monats im Quartal, also

- am 20. August
- am 20. November
- am 20. Februar
- am 20. Mai

die ad 4) aber jeden Jahrs am 1. Mai, sammt dem Geldbetrag, unfehlbar an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

Gegenwärtiges ist unterm 11. April 1829 (S. 144 d. Blattes) zum erstenmal an die OrtsVorstände ergangen, weil aber dennoch die fraglichen Urkunden nur auf 2—3maliges Erinnern und erst dann ganz mangelhaft einkommen, so wird dieser Erlaß den OrtsVorständen mit dem Bemerken ins Gedächtniß gerufen, daß man, wenn künftig jene Urkunden nicht auf die gehörige Zeit und vollständig einkommen sollten, sie ohne Weiteres auf ihre Kosten abholen lassen werde.

Den 24. November 1852.

K. Kameralamt.

Sulz, a. N. [Holzpreise betreffend.] Die für das Etatsjahr 1852/53 regulirten Holzpreise in den Kronwaldungen des diesseitigen Forsts sind in dem Rottweiler „Gemeinnützigen Anzeiger“ Nro. 90 und 92 d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, worauf die Holzkäufer verwiesen werden.

Den 20. Nov. 1852.

K. Forstamt.

Berned. [Wiederholter Haus- und GüterVerkauf.] Da der Haus- und

Güterverkauf des Ernst Stodlinger, Metzgers, von einigen Gläubigern angefochten wurde, so sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, einen nochmaligen Verkauf vorzunehmen.

Die Verkaufsobjekte bestehen in einem 2stöckigen Wohnhaus nebst einer Metzsig daran, im untern Städtchen an der Straße neben der Krone, einem Scheurenthail und 2 Viertel 9³/₄ Ruthen Gras- und Baumgarten beim Haus.

Zu diesem wiederholten Verkauf ist der 18. Dezember d. J. anberaumt, an welchem Tage sich die Liebhaber auf dem Rathhaus allda Morgens 9 Uhr einfinden wollen.

Den 28. Novbr. 1852.

Stadtschultheißenamt.

Simmersfeld, Oberamts Nagold. [Güter- und Fahrnißverkauf.] Aus der Verlassenschaft des weil. Friedrich Luz dahier, werden am

Montag den 5ten Dez. d. J.

Vormittags 9 Uhr,

in dessen Wohnung, folgende Gegenstände, im Aufstreich verkauft:

Die Hälfte an einer großen Behausung und Scheuer.

Ungefähr 3 Vrtl. Garten beim Haus und

ungefähr 4 Morgen Aecker, nebst der vorhandenen Fahrniß an Frucht, Futter u. s. w.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, Vorstehendes gefälligst bekannt machen zu lassen, und KaufsLiebhaber

werden zu dieser Verhandlung höflich eingeladen.

Den 22. Nov. 1852.

Schultheißenamt,
Braun.

Außeramtliche Gegenstände.

Freudenstadt. [Eselverkauf.]

In der mittlern Mühle sieben 3 brauchbare SteinEsel, welche an den Meistbietenden abgegeben werden.

Roserwirth Schubert.

Nagold. Unterzeichneter macht die ergebenste Anzeige, daß er nun dem Wunsche mehrerer H. H. Geistlichen und Schullehrer entsprochen, und den in seinem Verlage erschienenen kalligraphischen Vorlegeblättern, noch zwei weitere Blatt, mit Currentschrift, beigelegt habe, dennoch aber es bei dem bereits schon angekündigten, niederen Preis sein Verbleiben haben solle, weshalb er um so mehr sich einen schnellen Absatz verspricht.

Den 29. Nov. 1852.

F. W. Fischer,
Buch- und SteindruckereiInhaber.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Freudenstadt,

den 24. Nov. 1852.

Kernen 1 Schfl.	15 fl. 21 fr.	— fl.	— fr.	— fl.	— fr.
Roggen 1 —	— fl.	— fr.	— fl.	— fr.	— fl.
Gersten 1 —	10 fl. 3 fr.	— fl.	— fr.	— fl.	— fr.
Haber 1 —	5 fl. 15 fr.	— fl.	— fr.	— fl.	— fr.
Erbsen 1 Ori.	—	—	—	1 fl.	20 fr.
Linsen 1 —	—	—	—	1 fl.	20 fr.

Fleisch-Preise.

Ochsenfleisch	1 Pfund	7 fr.
Schweinefleisch mit Speck	1 —	10 fr.
Schweinefleisch ohne Speck	1 —	9 fr.
Kalbfleisch	1 —	5 fr.

